

maße ich mir kein Urteil an, ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß in Nr. 12 der UHRMACHERKUNST vom 21. März 1930 Herr Paul Kochanowski in dieser Beziehung Vorschläge gemacht hat, die mir außerordentlich einfach und zweckentsprechend zu sein scheinen, und, was den Einfluß auf das Öl anbelangt, den obigen Vorschlägen des Herrn Bley unbedingt vorzuziehen sind.

Der Unterschied zwischen beiden Methoden ist folgender: Herr Bley empfiehlt die Hauptreinigung in Benzin, und zwar in einer ersten Dose mit bereits verwendetem Benzin, und dann ein Nachspülen in einer zweiten Dose mit reinstem und feinstem Benzin (Gasolin). Damit ist für die Haltbarkeit des Oles wenig gewonnen. Auch feinstes und reinstes Benzin — dessen Feinheit der Uhrmacher ja gar nicht nachprüfen kann; er muß schon hinnehmen, was ihm der Drogist als solches verkauft — kann Spuren auf der Oberfläche hinterlassen, die ein Breillaufen des Oles begünstigen. Und gerade hiervor glaube ich entschieden warnen zu sollen; dem zweiten Bad aber ein Stückchen einer Stearinkerze beizugeben, was keinen anderen Zweck haben kann, als dadurch das Breillaufen des Oles zu verhindern, ist ein recht bedenklicher Rat. Denn das wäre zweifellos eine Verletzung des deutschen Patentes Nr. 457646 (Schmierverfahren, dadurch gekennzeichnet, daß die Schmierflächen vor der Aufbringung des Schmiermittels mit Stoffen, z. B. gesättigten Fettsäuren, überzogen werden, die die Einwirkung der von der Schmierfläche auf das Schmiermittel ausgeübten Anziehungskräfte beseitigen bzw. verringern, derart, daß ein Auseinanderlaufen des Oles vermieden wird). Es könnte daher unter Umständen recht unangenehme Folgen haben.

Entscheiden empfehlenswerter ist, das Nachspülen anstatt in ganz feinem und reinem Benzin lieber in Alkohol bzw. Spiritus vorzunehmen. Die Praxis hat gezeigt, daß ein Nachspülen in Spiritus schädliche Benzinspuren zu beseitigen imstande ist, und mancher Uhrmacher, der nur in Benzin reinigte und über Verlaufen des Oles bei mir klagte, hat schon den Erfolg der auf meinen Rat hin vorgenommenen nachträglichen Alkoholspülung feststellen können.

Die Spiritusbehandlung der Teile ist meiner Ansicht aber nur ein Nothelf. Sie kann zwar den schädlichen Einfluß von Benzinresten beseitigen, wird aber niemals einem Breillaufen des Oles positiv entgegenwirken, was die mikroskopisch feinen Reste der Seifenwasserreinigung zweifellos tun.

Aus diesem Grunde scheint mir die von Herrn Kochanowski empfohlene Reinigungsmethode ungleich besser zu sein. Sein Vorschlag lautet in großen Zügen (Einzelheiten bitte ich in dem angegebenen Aufsatz selbst nachzulesen):

Ungefähr $\frac{3}{4}$ l Wasser bringt man in einem Topf zum Sieden, tut etwas Schmierseife hinein, dann schüttet man ungefähr $\frac{1}{10}$ l Salmiakgeist hinzu. Das nunmehr fertige Fußwasser läßt man auf 30–40° Wärme abkühlen.

Anhaftende Fett- und Ölreste spült man zunächst in der Benzindose ab, dann trocknet man in harzfreien Sägespänen. Nach ungefähr einer Minute schwenkt man die Teile in der bereitstehenden Lauge gut durch und kann beim Herausnehmen nach kurzer Zeit beobachten, wie sauber und rein alles geworden ist. Dann spült man in frischem Wasser nach, legt die Teile zur Entfernung des Wassers in Spiritus und trocknet abermals in Sägespänen oder mit einem Heißlufttrockner. —

Bei dieser Methode spielt das Benzin lediglich eine vorbereitende Rolle, und die Hauptreinigung geht in der Lauge vor sich. Durch diese Laugenbehandlung bildet sich aber auf den Teilen ein Film von Kohlenstoff-Sauerstoffverbindungen, der sich so fest auf ihnen verankert, daß er weder durch das nachfolgende Spülen in Spiritus noch durch Putzen mit Fußholz oder Lappen entfernt wird, und der dem Breillaufen des Oles entgegenwirkt. Es tritt also bei der Seifenwasserreinigung eine Nebenwirkung ein, die den gleichen Erfolg hat wie das Woog-Verfahren. Eine Patentverletzung kann hierin aber nicht erblickt werden, da die Behandlung der Teile im Seifenwasser nicht erfolgt, um diesen Film aufzubringen, sondern um die Teile zu reinigen, ein Verfahren, das schon lange vor dem in Frage stehenden Patent in der Uhrmacherei bekannt war und ausgeführt wurde. (I 684)

Dr. Paul Cuypers

Der lang erwartete Entwurf des Zugabegesetzes

Die Reichsregierung hat beschlossen, den nachstehend samt Begründung abgedruckten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren oder Leistungen dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

§ 1

Es ist verboten, im Einzelhandel neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

- wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder Kleinigkeiten ohne eigenen Verkehrswert gewährt werden;
- wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Zeit zu berechnenden Geldbetrag besteht;
- wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht;
- wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
- wenn der die Zugabe Gewährende sich erbietet, an Stelle der Zugabe einen festen von ihm ziffernmäßig zu bezeichnenden Geldbetrag bar auszuzahlen. Bei dem Angebot oder der Ankündigung einer solchen Zugabe ist auf das Recht, an Stelle

der Zugabe den Barbetrag zu verlangen, hinzuweisen, sowie hinsichtlich jeder Zugabe der für sie zu zahlende Barbetrag anzugeben;

f) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratsschlägen besteht;

g) wenn im Zeitungs- oder Zeitschriftengewerbe gesetzlich zulässige Versicherungen zugunsten der Bezieher der Zeitung oder Zeitschrift übernommen werden.

Bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der im Abs. 2 zugelassenen Zugaben ist es verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk u. dgl.) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann von jedem, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie die Haupt- oder Zugabeware (oder -leistung) herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ist die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen worden, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens verpflichtet.